



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung bei Bauprodukten - Marktüberwachungsgesetz Bauprodukte (BauPMÜG)

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung bei Bauprodukten Marktüberwachungsgesetz Bauprodukte (BauPMÜG)

A. Problem

Gemäß europäischer Verordnung Nr. 765/2008 haben die Mitgliedstaaten ab 1. Januar 2010 eine aktive (und anlassbezogene) Marktüberwachung von Bauprodukten durchzuführen.

Erfasst sind hiervon Bauprodukte, die gemäß harmonisierter technischer Spezifikation zum Inverkehrbringen auf dem europäischen Binnenmarkt mit der CE-Kennzeichnung versehen sind. Mit dem CE-Zeichen auf seinem Bauprodukt erzeugt der Hersteller das Vertrauen, dass die geltenden Anforderungen erfüllt werden, insbesondere die deklarierten technischen Produkteigenschaften. Dies bedarf gemäß EG-Verordnung einer staatlichen Überwachung des Marktes.

In Deutschland sind die Länder zuständig. Obgleich es sich bei der Marktüberwachung um eine dem Recht der Wirtschaft zugeordnete Aufgabe handelt, fällt diese in die Kompetenz der Bauminister, da die im Bauordnungsrecht geforderte Bauwerkssicherheit maßgeblich durch ordnungsgemäß hergestellte, CE-gekennzeichnete Bauprodukte und deren technische Eigenschaften beeinflusst wird. Gleichzeitig soll die Marktüberwachung für einen fairen Wettbewerb sorgen und „schwarze Schafe“ aufdecken, die sich Wettbewerbsvorteile gegenüber rechtskonformen Herstellern verschaffen.

Die Länder haben neben der anlassbezogenen eine aktive Marktüberwachung durchzuführen und ihr Marktüberwachungsprogramm der europäischen Kommission vorzulegen.

Die aktive Marktüberwachung sieht eine flächendeckende Überprüfung der im Handel befindlichen Produkte vor mit dem Ziel, Produkte, die nicht vorschriftenkonform sind, vom Markt zu nehmen. Hierüber ist der Kommission bzw. den Mitgliedstaaten zu berichten. Bei Produkten aus Drittstaaten ist der Zoll zuständig, mit dem eng zusammengearbeitet werden soll.

B. Lösung

Um den Aufwand für die Länder gering zu halten, hat die Bauministerkonferenz zur Umsetzung der Marktüberwachung ein mehrstufiges Modell entwickelt. Zuständig sind danach das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) und die Länder.

Allerdings ist eine Aufgabenübertragung auf das DIBt erst möglich, wenn die beabsichtigte Änderung des DIBt-Abkommens in Kraft getreten ist. Ohne das Inkrafttreten des 2. DIBt-Änderungsabkommens hat das Land Schleswig-Holstein keine Rechtsgrundlage, das DIBt mit den Aufgaben der Marktüberwachung zu betrauen. Bis zur Aufgabenübertragung auf die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde nimmt das Innenministerium als oberste Marktüberwachungsbehörde diese Aufgaben wahr. Dieses Modell wird in einem Artikelgesetz umgesetzt (Marktüberwachungsgesetz Bauprodukte - BauPMÜG).

Artikel 1 dieses Gesetzes umfasst das Marktüberwachungsverordnungsdurchführungsgesetz (MÜVDG), das bis zum Inkrafttreten des 2. DIBt-Änderungsabkommens gilt und nach dem zunächst das Innenministerium die für das DIBt vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt. Artikel 2 enthält das Änderungsgesetz zum MÜVDG, das mit Inkrafttreten des 2. DIBt-Änderungsabkommens in Kraft tritt, die Artikel 3 und 4 enthalten die erforderlichen Änderungen des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSHG) und der Landesbauordnung (LBO). Das BauPMÜG tritt – mit Ausnahme des in Artikel 2 geregelten MÜVDG, das mit Änderung des 2. DIBt-Änderungsabkommens in Kraft tritt - am Tag nach seiner Verkündung in Kraft (Artikel 5 des Gesetzes).

Oberste Marktüberwachungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein wird das Innenministerium (Artikel 1, § 1 MÜVDG).

Die aktive und anlassbezogene Marktüberwachung wird durch die untere Marktüberwachungsbehörde wahrgenommen (Artikel 1, §§ 2 und 3 MÜVDG). Diese Aufgabe wird auf die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) gegen Kosten-erstattung übertragen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Marktüberwachungsbehörde kann die GMSH durch vorhandenes Personal erfüllen. Mit dem Personalhaushalt des Innenministeriums selbst ist dieser Bedarf auf Dauer nicht abzudecken. Zudem handelt es sich bei der Marktüberwachung nicht um eine typisch ministerielle Aufgabe, so dass eine Übertragung auf die GMSH geboten ist.

C. Alternativen

Eine Aufgabenübertragung auf die unteren Bauaufsichtsbehörden der Städte Kiel und Lübeck wurde von den Städten aus personalwirtschaftlichen und organisatorischen Gründen abgelehnt und erwies sich im Ergebnis unwirtschaftlicher als eine Aufgabenübertragung auf die GMSH.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der erforderliche Personalbedarf und die Kosten sind schwer einzuschätzen. Für Schleswig-Holstein ist von zwei Stellen (zuzüglich Sachkosten inkl. Pkw) auszugehen. Nach Einschätzung der GMSH, die vom Innenministerium geteilt wird, werden voraussichtlich ca. 200.000,- € jährlich anfallen. Alle notwendigen Kosten werden aus dem Einzelplan des Innenministeriums, des jeweils verfügbaren Budgets I, getragen.

Entsprechende Haushaltsmittel wurden ab dem Haushaltsjahr 2011 im Kapitel 0401 des Einzelplans 04 des Innenministeriums angemeldet.

Auf einen Ansatz für Zusatzpersonal (eine Stelle) für die Häfen wird verzichtet. Da es sich um fachspezifische und sehr spezielle Aufgaben handelt, die eine detaillierte Kenntnis der bautechnischen DIN-Normen voraussetzen, geht die Fachkommission Bautechnik und die eingesetzte Projektgruppe davon aus, dass Ingenieure der Fachrichtung Hochbau oder Bauingenieurwesen für die Prüfung erforderlich sind. Für Ordnungsmaßnahmen (z. B. Verwaltungsakte) wäre eine Unterstützung durch Verwaltungsangestellte oder Juristen empfehlenswert.

2. Verwaltungsaufwand

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand durch den Vollzug der Verordnung EG Nr. 765/2008 entsteht im Wesentlichen bei der GMSH. Die Aufgaben des Landes Schleswig-Holstein begründen den Bedarf von zwei Stellen bei der GMSH. Zu

diesen Aufgaben gehören nicht nur die Prüfung der Bauprodukte im Hinblick auf ihre Konformitätsdeklaration im Rahmen der Wirtschaft (Baufachhandel, Baumärkte, Vertriebsgesellschaften u.s.w.), sondern auch ordnungsbehördliche Maßnahmen (Verwaltungsakte), Risikobewertungen, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Produkten, Vollstreckungsmaßnahmen, Information der Öffentlichkeit, Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Stellen, dem DIBt und anderen Ländern.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Marktüberwachung kann für einen fairen Wettbewerb im Markt sorgen und sanktioniert die „schwarzen Schafe“. Kosten fallen für die Akteure der Privatwirtschaft nur an, wenn sie gegen die CE-Kennzeichnung verstoßen bzw. die Produkte nicht die genannten Werte oder Eigenschaften erfüllen. Dadurch wird das Vertrauen der Öffentlichkeit in die CE-Deklaration gestärkt.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 8. September 2010 über den Gesetzentwurf unterrichtet worden.

F. Federführung

Die Federführung liegt beim Innenministerium.

Entwurf

**Gesetz über die Durchführung der Marktüberwachung bei Bauprodukten
(Marktüberwachungsgesetz Bauprodukte – BauPMÜG)
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Abl. EU Nr. L 218 S. 30)
(Marktüberwachungsverordnungen – Durchführungsgesetz - MÜVDG)**

§ 1

Aufbau der Marktüberwachungsbehörden

Marktüberwachungsbehörde ist das Innenministerium als oberste Marktüberwachungsbehörde. Die Aufgaben der unteren Marktüberwachungsbehörde nimmt die Geschäftsführung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) als untere Landesbehörde wahr. Die Landesregierung kann der GMSH durch Verordnung weitere öffentliche Aufgaben übertragen, die mit den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 im Zusammenhang stehen.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

(1) Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben nach

1. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 9. Juli 2008 (ABI EU

- Nr. L 218 S. 30) bezüglich Bauprodukten im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b der Landesbauordnung,
2. § 13 des Bauproduktengesetzes (BauPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
- wahr.

(2) Den Marktüberwachungsbehörden stehen die sich aus den Vorschriften nach Absatz 1 ergebenden Befugnisse zu.

§ 3

Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden

(1) Zuständig für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 ist die untere Marktüberwachungsbehörde, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die oberste Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für

1. die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht,
2. die Anordnung, dass Produkte, die die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht erfüllen, vom Markt genommen werden bzw. ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird (Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und § 13 BauPG),
3. die Anordnung der Vernichtung oder anderweitigen Unbrauchbarmachung von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen (Artikel 19 Abs. 1 Unterabs. 2, Artikel 29 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008),
4. die Warnung vor Gefahren, die von Produkten ausgehen (Artikel 19 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008), soweit eine Zuständigkeit nach Nummer 1 gegeben ist,
5. die Anordnung, dass Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden, oder durch die die Bereitstellung sol-

- cher Produkte auf dem Markt untersagt wird (Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008),
6. die Feststellung nach Artikel 28 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in den Fällen des Artikel 27 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 765/2008,
 7. Maßnahmen zur Unterbindung des Inverkehrbringens von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen, sowie geeignete Maßnahmen bei der Feststellung, dass Produkte mit den Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht übereinstimmen (Artikel 29 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008).

(3) Besteht für die untere Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass Maßnahmen oder Anordnungen nach Absatz 2 in Betracht kommen, gibt sie die Sachbehandlung für das Produkt an die oberste Marktüberwachungsbehörde ab. Die Zuständigkeit der obersten Marktüberwachungsbehörde beginnt mit dem Eingang der Abgabe. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, umfasst sie alle Aufgaben und Befugnisse nach § 2 Abs. 1 und 2. Die Befugnis der unteren Marktüberwachungsbehörde, bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt. Die Aufhebung eines Verwaltungsakts, der nicht nach § 113 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorgelegen haben oder die untere Marktüberwachungsbehörde die Sachbehandlung nicht an die oberste Marktüberwachungsbehörde abgegeben hat, obwohl die Voraussetzungen des Satzes 1 vorgelegen haben; im Übrigen bleiben §§ 114 und 115 LVwG unberührt.

(4) Der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen der obersten Marktüberwachungsbehörde einschließlich der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs obliegt der unteren Marktüberwachungsbehörde.

Artikel 2
Gesetz zur Änderung des
Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes

Das Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz (Artikel 1 dieses Gesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz 4 angefügt: „Gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist das Deutsche Institut für Bautechnik.“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 und 3 Satz 1, 2 und 5 wird jeweils das Wort „oberste“ durch das Wort „gemeinsame“ ersetzt.

 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt. Danach wird folgender zweiter Halbsatz angefügt: „sie schließt die Zuständigkeit der unteren Marktüberwachungsbehörde auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung für das Produkt durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist.“
 - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Verwaltungsakts“ die Worte „einer Marktüberwachungsbehörde“ eingefügt.

 - c) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde gelten auch im Land Schleswig-Holstein.“.

 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert: Das Wort „obersten“ wird durch das Wort „gemeinsamen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSHG)

Das Gesetz zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSHG) vom 15. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Sie nimmt die Aufgaben der unteren Marktüberwachungsbehörde nach § 2 des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes (MÜVDG) vom (*einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes*) gegen Kostenerstattung wahr.“

2. In § 15 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Für die Aufgaben der Marktüberwachung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ist das Innenministerium Fachaufsichtsbehörde.“

Artikel 4

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), geändert durch Gesetz vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 8 wird gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme seines Artikels 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-

Änderungsabkommen) in Kraft tritt; das Innenministerium gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen

Klaus Schlie

Ministerpräsident

Innenminister

Begründung

A) Zu Artikel 1 und 2

Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz (MÜVDG, Artikel 1) und Änderungsgesetz zum MÜVDG (Artikel 2)

I) Allgemeine Begründung

Die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 218 S. 30) über die Marktüberwachung (Kapitel III „Rechtsrahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung und die Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten“) gelten zwar grundsätzlich unmittelbar in den Mitgliedstaaten ab dem 01.01.2010 (Art. 44) und bedürfen daher insofern nicht – anders als eine lediglich an die Mitgliedstaaten adressierte Richtlinie – der Umsetzung in nationales Recht. Gleichwohl löst sie einen ebenfalls bis zum 01.01.2010 abzuarbeitenden Anpassungsbedarf im nationalen Recht u. a. deshalb aus, weil Regelungen über die Zuständigkeiten für die von ihr begründeten Aufgaben und Befugnisse geschaffen werden müssen.

Während die Marktüberwachung für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte bereits in Abschnitt 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) im Einzelnen geregelt ist, besteht für Bauprodukte lediglich eine vergleichsweise rudimentäre Regelung zur unberechtigten CE-Kennzeichnung in § 13 Bauproduktengesetz (BauPG).

Bei der Marktüberwachung geht es um die Kontrolle des Inverkehrbringens von harmonisierten Bauprodukten. Die Materie gehört damit zwar nicht – wie die Regelungen über die Verwendung von Bauprodukten (vgl. §§ 18 ff. Landesbauordnung – LBO) – dem ausschließlich in der Gesetzgebungskompetenz der Länder stehenden Bauordnungsrecht an, sondern zu dem in konkurrierender Gesetzgebungszuständigkeit stehenden Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Gleichwohl verbleiben insoweit – soweit der Bundesgesetzgeber nicht tätig wird – Gesetzgebungs-

ständigkeit und (hier) –verpflichtung beim Land, das insbesondere die erforderlichen Zuständigkeitsregelungen zu treffen hat.

Der Entwurf sieht eine Aufgabenübertragung an das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde vor. Dies ist allerdings erst möglich, wenn die beabsichtigte Änderung des DIBt-Abkommens in Kraft getreten ist. Ohne das Inkrafttreten des 2. DIBt-Änderungsabkommens hat das Land Schleswig-Holstein keine Rechtsgrundlage, das DIBt mit den Aufgaben der Marktüberwachung zu betrauen. Mit Inkrafttreten des 2. DIBt-Abkommens tritt das MÜVDG in Artikel 2 dieses Gesetzes in Kraft (vgl. Artikel 5) und überträgt die Aufgaben und Befugnisse der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde auf das DIBt. Bis zur Aufgabenübertragung auf die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde nimmt das Innenministerium als oberste Marktüberwachungsbehörde diese Aufgaben wahr (Artikel 1).

Das DIBt soll die Stellung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde erhalten (Artikel 2, § 1 Satz 4), die in allen Fällen zuständig ist, in denen Maßnahmen und Anordnungen aufgrund der materiellen Beschaffenheit des jeweiligen Produkts in Betracht kommen (Artikel 2, § 3 Abs. 2 und 3). Solche Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde sind in Schleswig-Holstein verbindlich (Artikel 2, § 3 Abs. 4). Demgegenüber verbleibt die Überwachung der (nur) formalen Anforderungen der Verordnung – also der Anforderungen an die CE-Kennzeichnung, der formalen Aspekte der zusätzlichen (Produkt)Angaben zur CE-Kennzeichnung und der Anforderungen an das Konformitätsnachweisverfahren – bei den Marktüberwachungsbehörden der Länder, die daneben für die Umsetzung der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktaufsichtsbehörde zuständig bleiben (Artikel 2, § 3 Abs. 5).

II) Zu den einzelnen Vorschriften

1) Zu § 1

§ 1 regelt den Aufbau der Marktüberwachungsbehörden.

Oberste Marktüberwachungsbehörde ist das Innenministerium (Satz 1). Die Geschäftsführung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH), einer rechts-

fähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, ist untere Marktüberwachungsbehörde (Satz 2). Die untere Marktüberwachungsbehörde untersteht unmittelbar der obersten Marktüberwachungsbehörde. Satz 3 enthält die Ermächtigung für die Landesregierung, der GMSH weitere Aufgaben zu übertragen, die mit den in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben im Zusammenhang stehen.

Die GMSH nimmt die Aufgaben der Marktüberwachung als untere Marktüberwachungsbehörde im Rahmen der Organleihe und damit als untere Landesbehörde wahr. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt gegen Kostenerstattung (vgl. die Änderung des § 3 GMSHG in Artikel 3 Nr. 1).

Gemeinsame Marktüberwachungsbehörde wird – mit Inkrafttreten des 2. DIBt-Änderungsabkommens - das DIBt (Artikel 2, § 1 Satz 4). Bis zum Inkrafttreten des Änderungsabkommens nimmt das Innenministerium als oberste Marktüberwachungsbehörde die Aufgaben wahr, die dem DIBt übertragen werden sollen (Artikel 1, § 3 Abs. 2).

2) Zu § 2

Absatz 1 beschreibt die Aufgaben der Marktüberwachung. Diese ergeben sich zunächst aus Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Nummer 1). Da diese Verordnung sich aber auf alle und nicht nur auf Bauprodukte nach harmonisierten europäischen technischen Spezifikationen erstreckt, wurde eine Beschränkung auf die Bauprodukte nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b LBO aufgenommen. Die Regelung erstreckt sich daher nur auf Bauprodukte, und zwar auf solche, die nach den Vorschriften des BauPG (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a LBO) oder nach den Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b LBO) in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen. Nicht erfasst werden die nach anderen Richtlinien zulässigerweise in den Verkehr gebrachten gehandelten Bauprodukte (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c LBO), da deren fachlicher Schwerpunkt im Anwendungsbereich dieser anderen Richtlinien, nicht aber der Bauproduktenrichtlinie liegt. Ferner ergeben sich Aufgaben der Marktüberwachung aus § 13 BauPG (Nummer 2).

Zu den Aufgaben der Marktüberwachung gehört nicht die Überprüfung von Bauprodukten nach den Anforderungen der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit.

Absatz 2 stellt lediglich klar, dass den Marktüberwachungsbehörden die sich aus Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und aus § 13 BauPG ergebenden Befugnisse zustehen, so dass es einer eigenständigen, konstitutiven gesetzlichen Regelung der Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden nicht bedarf.

3) Zu § 3

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Zuständigkeit der GMSH als untere Marktüberwachungsbehörde.

Absatz 2 grenzt diese Regelzuständigkeit abstrakt gegenüber der Zuständigkeit des Innenministeriums als oberster bzw. des DIBt als (mit Inkrafttreten des 2. DIBt-Änderungsabkommens) gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde ab. Die Zuständigkeiten des DIBt entsprechen dem Aufgabenkatalog des DIBt in Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 – 3 des 2. DIBt-Änderungsabkommens. Die im Absatz 2 aufgeführten Anordnungen und Maßnahmen betreffen jeweils die materielle Beschaffenheit des jeweiligen Bauprodukts. Deren Beurteilung setzt eine spezifische Fachkunde voraus. Die Regelung kann sich auf diese abschließend aufgezählten Anordnungen und Maßnahmen beschränken, da es einer gesetzlichen Zuständigkeitsregelung nur bedarf, soweit es sich um Anordnungen und Maßnahmen handelt, die in Rechte Dritter eingreifen können. Dies gilt auch im Falle der einheitlichen Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht (Absatz 2 Nr. 1), da diese mit Anordnungen zur Durchführung von Laborprüfungen verbunden sein können (Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008). Soweit es demgegenüber beispielsweise um Koordinierungsaufgaben geht, die dem DIBt zugewiesen werden sollen, genügt eine Regelung im DIBt-Abkommen.

Absatz 3 ergänzt diese abstrakte Zuständigkeitsverteilung durch eine konkret einzel-fallbezogene.

Satz 1 verpflichtet die untere Marktüberwachungsbehörde zur Abgabe der Sachbehandlung für ein Produkt an das Innenministerium als oberste bzw. DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde, sobald für sie Grund zu der Annahme besteht, dass Marktüberwachungsmaßnahmen oder –anordnungen nach Absatz 2 in Betracht kommen, also solche Maßnahmen oder Anordnungen, die eine Beurteilung der materiellen Beschaffenheit des Bauprodukts voraussetzen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen „Grund zu der Annahme“ und „in Betracht kommen“ sind bewusst niedrig angesetzt und belassen der unteren Marktüberwachungsbehörde einen Beurteilungsspielraum. Das Produkt ist jeweils das bestimmte Produkt eines bestimmten Herstellers oder Importeurs.

Satz 2 regelt, dass die Zuständigkeit des Innenministeriums als oberster bzw. des DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde mit dem Eingang der Abgabe durch die untere Marktüberwachungsbehörde beginnt und stellt damit klar, was sich bereits aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ergäbe.

Satz 3 enthält den Grundsatz der Einheit der Zuständigkeit der obersten bzw. gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde: Vorbehaltlich abweichender nachfolgender Regelung umfasst diese Zuständigkeit zunächst alle Aufgaben und Befugnisse nach § 2 Abs. 1 und 2, d.h. auch die Zuständigkeiten und Befugnisse der unteren Marktüberwachungsbehörde, die sich auf lediglich formale Anforderungen an das jeweilige Bauprodukt beziehen (Artikel 1, § 3 Abs. 3 Satz 3; Artikel 2, § 3 Abs. 3 Satz 3, Halbsatz 1). Zugleich schließt diese Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde die Zuständigkeit der unteren Marktüberwachungsbehörde des Landes auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist (Artikel 2, § 3 Abs. 3 Satz 3, Halbsatz 2). Dies ist erforderlich, um die Einheitlichkeit der Bewertung und des weiteren Vorgehens in Deutschland zu gewährleisten. Daraus folgt zugleich – ohne dass dies einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf –, dass das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde die Länder über den Zeitpunkt des Eingangs einer Abgabe der Sachbehandlung und über deren Gegenstand unverzüglich zu unterrichten hat.

Nach Satz 4 gilt von dieser Einheit der Zuständigkeit der obersten bzw. gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde eine Ausnahme für den Fall von Maßnahmen und Anordnungen bei Gefahr im Verzug. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn durch das Abwarten des Handelns der zuständigen Marktüberwachungsbehörde anstelle des sofortigen Zugriffs durch die „an sich“ unzuständige Marktüberwachungsbehörde bei gewöhnlichem Geschehensablauf ein Schaden entstünde.

Satz 5 enthält eine Ergänzung der verwaltungsverfahrenrechtlichen Unbeachtlichkeitsvorschriften. Trotz der Weite, mit der die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Abgabe der Sachbehandlung in Absatz 3 Satz 1 gefasst sind, ist nicht gänzlich ausgeschlossen, dass im Einzelfall rechtsfehlerhaft eine Abgabe vorgenommen wird oder unterbleibt. In diesen Fällen wird die jeweilige Marktüberwachungsbehörde unter Verstoß gegen die Regelungen über ihre sachliche Zuständigkeit tätig. Solche Verfahrensmängel werden von den Unbeachtlichkeitsvorschriften des § 114 LVwG nicht erfasst, so dass aus Gründen der Rechtssicherheit eine ergänzende Regelung erforderlich ist (Halbsatz 1). Halbsatz 2 stellt klar, dass es im Übrigen bei den Regelungen der §§ 114 f. LVwG sein Bewenden haben soll.

Nach Artikel 2, § 3 Abs. 4 gelten Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde auch in Schleswig-Holstein. Auch das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde wird grundsätzlich nur als Marktüberwachungsbehörde desjenigen Landes tätig, das durch die Abgabe der Sachbehandlung für das jeweilige Produkt (Artikel 2, § 3 Abs. 3 Sätze 1 ff.) die in Artikel 2, § 3 Abs. 2 angelegte Zuständigkeitsübertragung im Einzelfall gleichsam aktualisiert hat. Die angestrebte Einheitlichkeit der Beurteilung und Behandlung der Bauprodukte erfordert aber, dass die jeweils von der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde getroffenen Anordnungen und Maßnahmen auch in den anderen Ländern wirksam werden können.

Artikel 1, § 3 Abs. 4 bzw. Artikel 2, § 3 Abs. 5 enthalten eine weitere – weitreichende – Ausnahme von dem Konzentrationsprinzip des Absatzes 3 Satz 3 dadurch, dass der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen des Innenministeriums als oberster bzw. des DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde der unteren Marktüberwachungsbehörde obliegt. Dies erfasst auch und insbesondere Maßnahmen der

Durchsetzung von Anordnungen der obersten bzw. gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde.

B) Zu Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSHG)

I) Allgemeine Begründung

Die Anpassung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSHG) im Gesetzesverfahren des BauPMÜG ist aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und Transparenz einer Übertragung der Marktaufsicht auf die GMSH durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Finanzministerium vorzuziehen, zumal eine derartige Aufgabenübertragung ohnehin der Zustimmung des Landtages bedarf (§ 4 GMSHG für die Übertragung sonstiger Aufgaben auf die GMSH).

Da es sich im vorliegenden Fall um die Bestimmung der zuständigen Behörde zur Ausführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften handelt, wäre grundsätzlich auch eine Aufgabenübertragung im Wege einer Verordnung gemäß § 28 Abs. 4 LVwG möglich. Allerdings wird der Weg einer gesetzlichen Regelung aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für zielführend gehalten, weil auf diese Weise die Umsetzung der EG-Verordnung 765/2008 und die Änderungen des GMSHG und der LBO transparent und nachvollziehbar durchgeführt werden können. Zudem enthält § 1 Satz 3 MÜVDG die Ermächtigung für die Landesregierung, durch Verordnung weitere Aufgaben auf die GMSH zu übertragen. Dies ist nur im Wege einer gesetzlichen Regelung möglich.

II) Zu den einzelnen Vorschriften

1) Zu § 3

Die Aufgabenregelung in § 3 GMSHG ist im Hinblick auf die neu übertragenen Aufgaben zu ergänzen. Zwar enthält § 3 Abs. 1 Satz 2 GMSHG eine „insbesondere-Aufzählung“. Daher ist eine Folgeänderung im GMSHG nicht zwingend. Aus Gründen der Transparenz und weil ein unmittelbarer Zusammenhang mit den anderen Aufgaben nicht besteht, gibt es jedoch Sinn, die neue Aufgabenregelung in einer neuen Nummer 5 des § 3 Abs. 1 Satz 2 GMSHG aufzunehmen.

Die Aufgaben werden gegen Erstattung der Ist-Kosten übernommen.

2) Zu § 15

Die Aufsichtsregelung in § 15 GMSHG wird der neuen Aufgabenzuweisung in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 angepasst. Fachaufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

C) Zu Artikel 4

Änderung der Landesbauordnung

§ 18 Abs. 8 LBO ist aufzuheben. Die dort geregelte Zuständigkeit des Innenministeriums nach dem BauPG ist gegenstandslos geworden. Die Zuständigkeit des Innenministeriums als oberste Marktüberwachungsbehörde umfasst zugleich die Aufgabenwahrnehmung nach § 13 BauPG.

D) Zu Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1, 3 und 5 dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 des Gesetzes überträgt Aufgaben auf das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde und kann erst in Kraft treten, wenn die entsprechende Änderung des DIBt-Abkommens in Kraft getreten ist. Dessen Inkrafttreten hängt von der Ratifizierung durch alle Länder und den Bund ab. Das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum MÜVDG (Artikel 2) wird daher abhängig gemacht vom Inkrafttreten des 2. DIBt-Änderungsabkommens.